

# Energieauditpflicht für kommunale Unternehmen

Referent: Christian Heublein (BWI GmbH)



e-SCAN  
BASIS



e-SCAN  
KAUFMANN



e-SCAN  
TECHNIK



e-SCAN  
AKADEMIE



e-SCAN® ist eine Marke der Bio-Wärme-Innovation GmbH

## Zusammenfassung

Grundlage: Europäische Energieeffizienzrichtlinie (2012)

Ziel: Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bis 2020 um 20 % gegenüber 1990

EDL-G gültig seit 22.04.2015

- Alle Nicht-KMUs müssen Energieaudits nach DIN EN 16247 durchführen
- Frist: 05.12.2015

# Begriffe

## Energieaudit

- DIN EN 16247-1
- Einmalige, umfassende Energetische Analyse/Beratung vor Ort
- Schließt mit Auditbericht ab
- Keine Zertifizierung/kein Zertifizierungsaudit

## Energiemanagementsystem

- DIN EN ISO 50001
- Kontinuierlich betriebenes Managementsystem
- Jährliche externe Zertifizierungs- und Überwachungsaudits

## Umweltmanagementsystem

- EMAS III
- Veröffentlichte Umwelterklärung und jährliche Prüfung

## Energieauditpflicht – ja oder nein?

ja	nein
mehr als 250 Mitarbeiter	Mehrheitlich hoheitliche Aufgaben/ Hoheitsbetrieb
mehr als 50 Mio. Euro Umsatz und mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme	Kommunaler Regiebetrieb
Fremde Beteiligungen von mehr als 25 %	

Grundsätzliche Voraussetzung: wirtschaftliche Betätigung

## Energieauditpflicht – ja oder nein?

Bei kommunalen Unternehmen ist das verpflichtete Unternehmen jede organisatorisch selbstständige Einheit; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Auf Grund der fehlenden hinreichenden Selbstständigkeit gegenüber der Gebietskörperschaft, sind kommunale Regiebetriebe nicht als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission anzusehen.

Auf Grund der weiten Definition des Begriffs der "wirtschaftlichen Betätigung" verbleiben nur wenige Bereiche der Wirtschaftstätigkeit, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Betätigung von der hoheitlichen Betätigung können die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) herangezogen werden. Die Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz bezieht sich nur auf die Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Betätigung.

Hiernach sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben (§ 4 Abs. 1 KStG). Im Unterschied zu § 4 Abs. 1 KStG sind Einrichtungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen innerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen, nicht von dieser Regelung ausgenommen.

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (§ 4 Abs. 3 KStG).

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören jedoch nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus (§ 4 Abs. 5 KStG).

## Energieauditpflicht – ja oder nein?

Ein Hoheitsbetrieb liegt nicht vor, wenn sich die juristische Person des öffentlichen Rechts am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und Tätigkeiten übernimmt, die sich ihrem Inhalt nach von den Tätigkeiten privater Unternehmen nicht wesentlich unterscheiden.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die **überwiegend hoheitliche Tätigkeiten** wahrnehmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb des Hoheitsbetriebes sein. Sind Tätigkeiten, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt ein einheitlich zu beurteilender Hoheitsbetrieb vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Dies zeigt sich z.B. dadurch dass sich die wirtschaftliche Tätigkeit mangels eigener Betriebsstätte und eigener Wirtschaftsgüter nicht aus dem Hoheitsbetrieb ausgliedern lässt oder ein stetiger Personalaustausch für die hoheitliche als auch für die wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Sind die Tätigkeiten überwiegend dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor.

Übt eine solche Einrichtung überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten aus, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits ausschließlich auf diese wirtschaftlichen Tätigkeiten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bereich der Einrichtung.

- **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein Nicht-KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % u.a. dann nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

# Hoheitsbetriebe

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Ämter (soweit staatliche Aufgaben erfüllt werden)
- Feuerwehr
- Friedhofsverwaltung
- Gerichte
- Kassenärztliche Vereinigungen
- Kirchen (Tätigkeiten, soweit sie der Erfüllung des Auftrages öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften/ dem Verkündigungsauftrag dienen)
- Klärwerke
- Polizei
- Schlachthöfe
- Schulen
- Strafvollzugsanstalten
- Straßenbeleuchtung/ Straßenreinigung
- Universitäten
- Wetterwarte

## Fristen

Durchführung von Energieaudits: 05.12.2015

oder

Einführung von ISO 50001/EMAS: 05.12.2015 (Punkt 4.4.3 a der ISO 50001 bzw. entsprechende Regelung der EMAS und Verpflichtung zur Einführung 2016)  
31.12.2016 (vollständige Einführung)

Nachweis muss auf Nachfrage vorgelegt werden



## **DIN EN 16247 - Anforderungen**

- Betrachtung aller Standorte (auch ohne Mitarbeiter)
- Betrachtung aller (!) Energieträger
- Mindestens 90 % aller der Gesamtenergie analysiert
- Analysezeitraum: mindestens 12 Monate
- Liste aller Verbraucher
- Plausibilität der Daten sicherstellen

## **DIN EN 16247 - Inhalte**

Auftaktbesprechung

Datenerfassung

Ortsbegehung

Analyse

Bericht

Abschlussbesprechung

## Alternativen

ISO 50001	EMAS III
Energiemanagementsystem	Umweltmanagementsystem basierend auf ISO 14001
Energetische Analyse ähnlich der DIN EN 16247	Analyse aller umweltrelevanten Aspekte des Unternehmens (Emissionen, Gefahrstoffe, Energie...) und deren Auswirkung
Zusätzlich: Aufbau eines Managementsystems (Handbuch, Verfahrensweisungen, Dokumentationsforderungen...)	Zusätzlich: Aufbau eines Managementsystems (Handbuch, Verfahrensweisungen, Dokumentationsforderungen...)
Zusätzlich: jährliche Audits durch externe Stelle	Zusätzlich: Pflicht zur jährlichen Veröffentlichung einer Umwelterklärung
Förderung: bis zu 6000 € (Beratung und Zertifizierung)	

## Folgen der Nichteinhaltung

- Stichprobenartige Prüfung durch BAFA (Ziel: 20 % der Unternehmen)
- „Angemessene“ Frist zum Vorlegen des Nachweises (Entweder KMU-Erklärung oder Nachweis Energieaudit/Energiemanagementsystem)
- Bußgeld bis zu 50.000 €

- **Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems**

Bei einer Überprüfung zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems. Werden in der Nachweiserklärung Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig gemacht, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Wird entgegen der Selbstverpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen, nachträglich (ohne nachvollziehbaren Grund) ein Energieaudit durchgeführt, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

## Weiterführende Links und Informationen

- [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie\\_audit/publikationen/merkblatt\\_energieaudits.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf)
- <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/edl-g/gesamt.pdf>
- <http://www.zim-bmwi.de/kooperationsprojekte/kmu-schnelltest-1/kmu-schnelltest%2001>
- <http://www.stromeffizienz.de/industrie-gewerbe/handlungsfelder/energieaudit/fragen-und-antworten-zur-energieaudit-pflicht.html>

# Kontakt

**Christian Heublein**

Wirtschaftsingenieur (M. Sc.)

Bio-Wärme-Innovation GmbH

Engelgasse 4

D-06449 Aschersleben

03473 699 530

heublein@e-scan.de